

Nr. 1004	01.04.2026	32. Jahrgang
----------	------------	--------------

Nummer			Seite
32/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Änderungsgenehmigung für ein Windenergieprojekt im Bürgerwindpark Greffen: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 175 EP5 E1 - WEA 1	5403
33/2026	Kreis Gütersloh	Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Bürgerwindpark Greffen: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 175 EP5 E1 - WEA 2	5405
34/2026	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren hinsichtlich baulicher Veränderungen im Flora-Westfalica-Park in Rheda-Wiedenbrück; Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5406
35/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht; Bauunternehmung D. Recker GmbH	5407
36/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht; Spexarder Höfe GmbH & Co. KG	5409

32/2026 Kreis Gütersloh

Erteilung der Änderungsgenehmigung für ein Windenergieprojekt im Bürgerwindpark Greffen: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 175 EP5 E1 - WEA 1

Antragstellerin: Bürgerwind Greffen GmbH & Co. KG
Brambrückenweg 10
33428 Harsewinkel

Standort der Anlagen:
Adresse: Harsewinkel, Landhagen
Gemarkung: Greffen
Flur: 8
Flurstück: 3

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 25.03.2026** die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlage erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält geänderte Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Baurechts, da nur die Änderung des Turmtyps Antragsgegenstand war. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Seite 5403

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei der Kreissparkasse Halle - Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Die bereits genehmigten Daten der Windenergieanlage wurden durch die Änderungsgenehmigung nicht berührt. Es bleibt also unverändert bei:

Nennleistung	= 6 MW
Nabenhöhe	= 162 m
Rotordurchmesser	= 175 m
Gesamthöhe	= 249,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 01.04.2026 bis einschließlich 17.04.2026 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid kann außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-01153-26-44

Datum: 01.04.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

33/2026 Kreis Gütersloh

Antragstellerin: Bürgerwind Greffen GmbH & Co. KG
Brambrückenweg 10
33428 Harsewinkel

Standort der Anlagen:

Adresse: Harsewinkel, Landhagen

Gemarkung: Greffen

Flur: 8

Flurstück: 27

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 25.03.2026** die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlage erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält geänderte Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Baurechts, da nur die Änderung des Turmtyps Antragsgegenstand war. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die bereits genehmigten Daten der Windenergieanlage wurden durch die Änderungsgenehmigung nicht berührt. Es bleibt also unverändert bei:

Nennleistung	= 6 MW
Nabenhöhe	= 162 m
Rotordurchmesser	= 175 m
Gesamthöhe	= 249,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 01.04.2026 bis einschließlich 17.04.2026 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid kann außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-01154-26-44

Datum: 01.04.2026

Kreis Gütersloh – Die Landrätin

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

immissionsschutz@kreis-guetersloh.de

34/2026 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren hinsichtlich baulicher Veränderungen im Flora-Westfalica-Park in Rheda-Wiedenbrück

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Flora Westfalica GmbH, Rathausplatz 8-10, 33378 Rheda-Wiedenbrück, plant auf dem ehemaligen Landesgartenschau-Gelände „Flora-Westfalica-Park“ im Rahmen eines Gesamtprojektes zwei Maßnahmen zum Gewässer Ausbau an der der Ems zwischen den Gewässerstationen 327;1 und 329;1 in Rheda-Wiedenbrück. Im Einzelnen soll im Bereich der ehemaligen Klärwerksgeländes bzw. der Skateranlage das rechtsseitige Emsufer auf einer Länge von etwa 15 m abgeflacht werden, um die morphologische Vielfalt und die Habitatvielfalt für Gewässerlebewesen zu erhöhen, außerdem soll als Kompensation für den Eingriff in Biotope beim Einbau der „Emsböschungstreppe“ im Bereich des „Konrad-Adenauer-Platzes“ ein ca. 35 m langer rechtsseitiger gehölzfreier Uferabschnitt auf Höhe der Gewässerstation GSK3E 329,1 zur Aufweitung des Gewässers bis zu einer Breite von max. 11 m abgetragen werden.

Für diese Maßnahmen ist die Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen sowohl im Landschaftsschutz- als auch im Überschwemmungsgebiet liegen, ist zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

In der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird der allgemeine Schutz der freien Landschaft geregelt. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an. Für den hier betrachteten Emsabschnitt bedeutet die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nach übereinstimmenden fachlichen Beurteilungen eine ökologische Aufwertung. Es wird neuer Lebensraum für Wasserlebewesen und in kleinem Umfang neuer Retentionsraum für Wasser geschaffen. Das Abflussgeschehen an der Ems wird an keiner Stelle beeinträchtigt. Auch stehen die Maßnahmen der Zielverfolgung nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegen.

Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Genehmigungsbehörde sind durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs.2 UVPG).

Gütersloh, 27.03.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Aulich

35/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Bauunternehmung D. Recker GmbH, Bokeler Straße 19, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Die **Bauunternehmung D. Recker GmbH, Bokeler Straße 19, 33378 Rheda-Wiedenbrück**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh, auf dem Grundstück Gemarkung Avenwedde, Flur 6, Flurstück 1225 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung einer Andienungsrampe.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Gütersloh eingeleitet werden.

Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt

**25 m³/h, jedoch nicht mehr als
600 m³/d und insgesamt
8.400 m³.**

Für dieses Vorhaben hat die **Bauunternehmung D. Recker GmbH, Bokeler Straße 19, 33378 Rheda-Wiedenbrück** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **26.03.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Bauunternehmung D. Recker GmbH, Bokeler Straße 19, 33378 Rheda-Wiedenbrück nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21257

Datum: 01.04.2026

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

Gez. Traeger

36/2026 Kreis Gütersloh

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
Antragsteller: Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh**

Die **Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh auf dem Grundstück Gemarkung Spexard, Flur 2, Flurstück 2811 vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage. Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Gütersloh eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

60 m³/h, jedoch nicht mehr als

1.000 m³/d und insgesamt

56.000 m³.

Für dieses Vorhaben hat die **Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **26.03.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Ich stelle als zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5 000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Spexarder Höfe GmbH & Co. KG, Ziethenstraße 13, 33330 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.20798

Datum: 01.04.2026

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

Gez. Traeger